

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Bodenschutz im Forst**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Erfahrungen mit dem seit 1. Januar 2014 eingeführten landesweiten Konzept zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen gemacht wurden;
2. warum in Baden-Württemberg als Grenzwert für die maximal tolerierbare Fahrspurtiefe für Rückegassen 40 cm erlaubt ist und ob Änderungen des Grenzwerts geplant sind;
3. ob ihr die Bodenschutzanforderungen in anderen Bundesländern bekannt sind und welche Schlussfolgerungen sie daraus zieht;
4. welche für den Bodenschutz relevanten Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) für die Ausführung von Forstbetriebsarten (AGB-F) und der Qualitätsanforderungen vorgenommen wurden;
5. welche Anforderungen von Forest Stewardship Council/Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (FSC/PEFC) für den Bodenschutz relevant sind und wie sie im Land umgesetzt wurden;
6. welche Abweichungen es bei der letzten FSC/PEFC-Zertifizierung im Spätherbst 2014 gibt, die bodenschutztechnisch relevant sind;
7. wie sie in der vorläufigen Klimaanpassungsstrategie die prioritären Handlungsfelder „Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit im Wald“ und „natürlicher Wasserrückhalt in der Fläche“ erreichen will;

Eingegangen: 08.05.2015/Ausgegeben: 09.06.2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. wie sich Rückegassen zuverlässig vermessen und dokumentieren lassen und wie diese wiedergefunden werden können;
9. wie und wann Rückegassen zu stabilisieren bzw. zu sanieren sind.

29. 04. 2015

Dr. Murschel, Pix, Lede Abal,  
Schneidewind-Hartnagel, Dr. Rösler GRÜNE

#### Begründung

Die Wälder in Baden-Württemberg sind durch einen hohen Anteil befahrungsempfindlicher Standorte gekennzeichnet. Um den Bodenschutz im Forst Rechnung zu tragen, wurde eine landesweite Konzeption erarbeitet, die ein Feinerschließungskonzept mit Rückegassen und verbindlichen Vorgaben im Kern enthält. Mit der ausschließlichen Nutzung von Rückegassen wird die großflächige Befahrung der Waldböden vermieden. In Waldgebieten mit hohem Nutzungsdruck, wie dem Schönbuch als Wald des Jahres 2014, werden Nutzungskonflikte zwischen Holzproduktion und Holznutzung und Erholung oft sehr deutlich.

Schädliche Bodenveränderungen entstehen durch Befahrung der oft sehr tonhaltigen Böden mit ungeeigneten Maschinen oder in Zeiten zu nasser Böden. In den Bundesländern, aber auch im Ausland wie der Schweiz, werden unterschiedliche Anforderungen an den Bodenschutz im Forst gestellt. Letztendlich muss es das Ziel sein, dauerhaft schädliche Bodenveränderungen durch viskoplastische Deformation auch in Rückegassen zu vermeiden und somit die Funktion der Böden im Naturhaushalt dauerhaft zu sichern.

Die Rückegassen müssen dauerhaft erkennbar und forsttechnisch befahrbar sein, da es sonst zur Entstehung von Ausweichtrassen und dem schleichenden Verlust wertvoller Waldbodenfläche kommt. Hierdurch werden auch Anforderungen der Zertifizierungssysteme gefährdet. Es bedarf umfassender Schulung von Mitarbeitern und Unternehmern des Landesbetriebs ForstBW über die detaillierten Anforderungen der FSC-Zertifizierung besonders in Hinsicht auf den Schutz der Waldbodenfläche, um die Zertifizierung auch in Zukunft zu sichern. Der Antrag verfolgt den Zweck, den Stand der neuen Rückegassen-Konzeption abzufragen, mit Anforderungen in anderen Regionen und Bundesländern zu vergleichen und mögliche Fortschreibungen zu prüfen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Juni 2015 Nr. Z(52)-01415/534F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Erfahrungen mit dem seit 1. Januar 2014 eingeführten landesweiten Konzept zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen gemacht wurden;*

Zu 1.:

Die Erfahrungen beruhen gegenwärtig erst auf einer abgeschlossenen Einschlagsperiode und sind aufgrund der Singularität der einzelnen Hiebsorte und der zum

Zeitpunkt der Hiebsmaßnahme herrschenden Witterung nicht repräsentativ. Folgende Schlussfolgerungen sind gegenwärtig ableitbar:

Die frühzeitige Einbindung und Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Unternehmern bereits in der Phase der Konzeptentwicklung bewirkte, dass die Umstellung auf bodenschonende 6/8-Radtechnik sehr zügig einsetzte. Bei den Regiemaschinen des Landesbetriebs ForstBW ist diese Umstellung bereits weitgehend abgeschlossen.

Trotz technischer Weiterentwicklungen bleibt die Abhängigkeit von günstigen Witterungsbedingungen grundsätzlich bestehen. Die starke Durchfeuchtung der Böden ab Herbst 2014 führte in der Konsequenz zu witterungsbedingten Arbeitsunterbrechungen und einer zeitlich verzögerten Bereitstellung des Rundholzes.

Der bodenschonende Bändereinsatz entlastet zwar die Rückegassen, führt allerdings regelmäßig zu einer verstärkten Verschmutzung der Fahrwege. Um diese zu reduzieren, werden gegenwärtig sog. gebrochene Rückesysteme und andere bodenschonende Alternativtechniken erprobt.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen wird das Konzept zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen, wie diese in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Bernd Murschel und Daniel Andreas Lede Abal GRÜNE (LT-Drs. 15/4616) beschrieben ist, den gestellten Anforderungen gerecht.

*2. warum in Baden-Württemberg als Grenzwert für die maximal tolerierbare Fahrspurtiefe für Rückegassen 40 cm erlaubt ist und ob Änderungen des Grenzwerts geplant sind;*

Zu 2.:

Entscheidend für die Definition des Grenzwerts war die dauerhafte Erhaltung der technischen Befahrbarkeit der Rückegassen mit Rückeschleppern und Holzrtemaschinen. Dies ist bis zu einer Fahrspurtiefe von 40 cm gegeben. Die Festlegung des Grenzwertes berücksichtigte hierbei, dass ein großer Teil der ökologischen Bodenfunktionen bereits bei einer geringen Verdichtung und wenigen Überfahrten verloren gehen kann. Für den Bodenschutz ist allerdings entscheidend, dass der Anteil des Waldbodens, der befahren wird, so weit als möglich reduziert wird. Im Staatswald von Baden-Württemberg ist daher ein Rückegassenabstand von grundsätzlich 40 m festgelegt. Damit sind rund 85 bis 90 % der Bestandesfläche von einer Befahrung ausgenommen.

Eine Evaluierung der Konzeption ist nach Vorliegen weiterer Erfahrungen und nach einer entsprechenden Ergebniswürdigung vorgesehen. In diese Überprüfung wird auch der Grenzwert von 40 cm für die Fahrspurtiefe einbezogen.

*3. ob ihr die Bodenschutzanforderungen in anderen Bundesländern bekannt sind und welche Schlussfolgerungen sie daraus zieht;*

Zu 3.:

Die Konzeptionen anderer Bundesländer weichen bei vergleichbaren Standortverhältnissen nur unwesentlich von der baden-württembergischen Richtlinie ab.

In Hessen gilt eine Grenze von 30 cm, in Thüringen liegt die Grenze bei 60 cm und ist in zwei Stufen – bis 30 cm und 30 bis 60 cm auf bis zu 20 % der Gassen – unterteilt. In einzelnen Bundesländern ist aufgrund des großflächigen Vorkommens befahrungsunempfindlicher Standorte (z. B. Brandenburg) ein Vergleich mit baden-württembergischen Verhältnissen nicht aussagekräftig. Weiterhin ist zu beachten, dass etliche Bundesländer eine höhere Befahrungsdichte hinsichtlich des geltenden Rückegassenabstandes von 20 m oder 30 m aufweisen.

ForstBW sieht sich auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit der neu eingeführten Konzeption auf einem richtigen Weg, die Funktionsfähigkeit der Rückegassen dauerhaft sicherzustellen.

*4. welche für den Bodenschutz relevanten Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) für die Ausführung von Forstbetriebsarten (AGB-F) und der Qualitätsanforderungen vorgenommen wurden;*

Zu 4.:

Mit der Einführung des landesweiten Konzepts zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen wurden im Jahr 2013 die Vertrags- und Ausschreibungsunterlagen für forstliche Dienstleistungen entsprechend angepasst. Hierbei wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW) für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F) und die Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb ForstBW modifiziert. In der aktualisierten Fassung der Qualitätsanforderungen wurde zwischen allgemeinen Qualitätsanforderungen, die für alle Forstbetriebsarbeiten gelten, und den speziellen Qualitätsanforderungen für einzelne Betriebsarbeiten unterschieden (z. B. Bestandesbegründung, Holzrücken, kombiniertes Seillinienverfahren, mechanisierte Holzaufarbeitung, motormanuelle Holzernte, Seilkrananlagen, maschinelle Entrindung, Rundholztransport).

Für den Bereich Bodenschutz sind in den allgemeinen Qualitätsanforderungen folgende Standards gesetzt:

- Die Waldflächen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Erschließungslinien befahren werden.
- Ein bodenpfleglicher Maschineneinsatz ist gefordert.
- Es gilt ein Grenzwert von 40 cm maximal tolerierbarer Fahrspurtiefe.
- Besteht die Gefahr, dass bei Fortsetzung der Arbeit der Grenzwert überschritten wird, müssen die Arbeiten konsequent eingestellt werden. Dabei muss der Unternehmer/Maschinenführer bei erkennbarer Gefährdung des Grenzwertes die Arbeiten kurzfristig unterbrechen und mit dem/der Revier-/Einsatzleiter/-in Kontakt aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Die Entscheidung, die Arbeiten einzustellen, trifft die Revier- bzw. Einsatzleitung.

Die AGB-F und die Qualitätsanforderungen sind Bestandteil aller Verträge mit Forstunternehmern. Im Rahmen der Aktualisierung wurden auch die Anforderungen der Zertifizierungssysteme (PEFC und FSC) integriert. In den AGB-F wird daher verbindlich gefordert, dass für die vereinbarten Forstbetriebsarbeiten das Unternehmen über Dienstleistungszertifikate verfügen muss, die den Anforderungen von PEFC Deutschland e. V. und von FSC Deutschland e. V. entsprechen. Der Nachweis hierüber ist vom Unternehmen vor Beginn der Arbeiten vorzuweisen.

*5. welche Anforderungen von Forest Stewardship Council/Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (FSC/PEFC) für den Bodenschutz relevant sind und wie sie im Land umgesetzt wurden;*

Zu 5.:

Der Bodenschutz wird im FSC-Standard explizit im Prinzip 6 „Auswirkungen auf die Umwelt“, Kriterium 6.5 aufgegriffen. Im Fokus stehen dabei der forstliche Wegebau, die Feinerschließung und die Bodenbearbeitung.

Wegeneubauten sind hierbei auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken. Wegeausbau und Wegeinstandhaltung haben sich an anerkannten Grundsätzen einer umweltverträglichen Walderschließung zu orientieren. Bei der Feinerschließung ist der Forstbetrieb angehalten, schonende Holzernteverfahren anzuwenden. Zusätzlich ist die Anlage eines dauerhaften Feinerschließungssystems gefordert, wobei ein Rückegassenabstand von 40 m anzustreben ist. Die Bodenbearbeitung ist kein Standardverfahren, sondern als Sonderfall auf besondere Ausnahmen zu beschränken.

Daneben profitiert im FSC-Standard das Schutzgut Boden unter anderem auch durch das Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (Kriterium 6.6.2) oder durch den Verzicht auf die Nichtderbolznutzung (Kriterium 5.3.1.3).

Im PEFC-Standard ist der Bodenschutz besonders im Kriterium 2 „Gesundheit und Vitalität des Waldes“ berücksichtigt. Auch hier ist ein flächiges Befahren der Waldbestände grundsätzlich zu unterlassen. Der Rückegassenabstand des dauerhaft anzulegenden Feinerschließungssystems beträgt grundsätzlich mindestens 20 m.

Bei Holzerntemaßnahmen werden Schäden am verbleibenden Bestand, an der Verjüngung und am Boden durch pflegliche Waldarbeit weitestgehend vermieden.

Diese Anforderungen der Zertifizierungssysteme sind in den betriebsinternen Richtlinien/Anweisungen umfassend berücksichtigt. Die AGB-F definiert detailliert die Anforderungen an Holzernteverfahren und Holzurückung. Die neue Waldentwicklungstypen-Richtlinie greift u. a. den Aspekt der Bodenbearbeitung gezielt für besondere Ausnahmetatbestände auf.

*6. welche Abweichungen es bei der letzten FSC/PEFC-Zertifizierung im Spätherbst 2014 gibt, die bodenschutztechnisch relevant sind;*

Zu 6.:

Im FSC-Überwachungsaudit 2014 wurden keine Abweichungen in Bezug auf den Bodenschutz festgestellt.

Im PEFC-Audit 2014 wurde in einem Betriebsteil von ForstBW an einem Stichprobenpunkt Rückegassenabstände festgestellt, die unter 20 m lagen. Am betreffenden Punkt wurde auf ein bestehendes und veraltetes Rückegassensystem zurückgegriffen. Der Betriebsteil wird zukünftig auch bei bestehenden Erschließungslinien einen Mindestabstand von 20 m einhalten, d. h. bei geringeren Abständen nur jede zweite Gasse befahren.

*7. wie sie in der vorläufigen Klimaanpassungsstrategie die prioritären Handlungsfelder „Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit im Wald“ und „natürlicher Wasserrückhalt in der Fläche“ erreichen will;*

Zu 7.:

Die vorläufige Klimaanpassungsstrategie des Landes sieht für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit im Wesentlichen zwei Teilmaßnahmen vor. Einerseits soll durch konsequente Konzentration der Befahrung durch Forstmaschinen auf Rückegassen die Bodenverdichtung in der Bestandesfläche vermieden und die Flächenbeanspruchung minimiert werden. Andererseits sollen durch standortdifferenzierte Bodenschutzkalkung unnatürlich stark versauerte Flächen stabilisiert und die Durchwurzelungstiefe gerade von trockenheitsgefährdeten Baumarten vergrößert werden. Die Rückegassenkonzeption stellt durch die wirksame Konzentration der Beanspruchung von Böden durch Befahrung auf Rückegassen und Wegen den Erhalt der ökologischen Bodenfunktionen auf der Bestandesfläche außerhalb von Rückegassen und Wegen sicher. Damit sind ca. 85 bis 90 % des Waldökosystems von einer Befahrung effektiv geschützt.

Auf den Rückegassen selbst ist ein Schutz der ökologischen Bodenfunktionen wie z. B. „Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit“ oder „Wasserrückhalt in der Fläche“ nur eingeschränkt möglich, da hier aufgrund der Befahrung entstehende Bodenverdichtung und Bodenverlagerung immer eine punktuell ökologische Einschränkung der Bodenfunktionen nach sich ziehen. Diese Einschränkung kann trotz aller technischer Vorsorgemaßnahmen nicht gänzlich verhindert werden. Der vollumfängliche Einsatz aller technischen Vorsorgemaßnahmen wird angestrebt, um die forsttechnische Befahrbarkeit der Rückegassen aufrecht zu erhalten und damit den Schutz der übrigen Bestandesfläche vor Befahrungsschäden zu gewährleisten. Zudem sind aufgrund zunehmender Starkregenereignisse hinsichtlich der linearen Abflussbildung an Rückegassen und Wegen in der Rückegassenkonzeption effektive seitliche Wasserableitungen vorgeschrieben.

Zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche sieht die vorläufige Anpassungsstrategie vor, wo möglich Auenflächen und naturnahe Überflutungsflächen zu fördern und zu reaktivieren. Soweit sinnvoll sollen auch Dämme rückverlegt sowie Moore und Feuchtgebiete erhalten und reaktiviert werden.

*8. wie sich Rückegassen zuverlässig vermessen und dokumentieren lassen und wie diese wiedergefunden werden können;*

Zu 8.:

Entsprechend der Richtlinie der Landesforstverwaltung zur Feinerschließung von Waldbeständen vom Juli 2003 ist der Verlauf von Rückegassen zum Zweck der Wiederauffindbarkeit im Gelände zu markieren. Rückegassensysteme sind in Feinerschließungskarten zu dokumentieren.

Für die Dokumentation in Feinerschließungskarten ist im planmäßigen Forstbetrieb eine Erfassung der Anzahl, des ungefähren Abstandes und Verlaufs der Rückegassen in einer Skizze ausreichend. Der Verlauf der Gassen ist dabei mittels Farbmarkierung an den Randbäumen im Gelände verbindlich zu kennzeichnen. In Jungbeständen und in Beständen mit Naturverjüngung können die Gassen durch Mulchen offen gehalten und dadurch natural kenntlich gemacht werden.

Das Rückegassensystem kann seit August 2013 an den unteren Forstbehörden anhand der Feinerschließungsskizzen digitalisiert werden und steht dann in einem sogenannten Rückegassenlayer im digitalen Flächeninformationssystem von Forst-BW (InFoGIS) als digitale Kartengrundlage zur Verfügung.

Eine terrestrische Vermessung der Rückegassen ist gegenwärtig im Verhältnis zum Nutzen nicht wirtschaftlich. Einer Erfassung der Rückegassen mittels GPS-Technik über reproduzierbare Koordinaten sind bisher Grenzen gesetzt, da das Kronendach sowie Witterungseinflüsse zu Ungenauigkeiten führen.

*9. wie und wann Rückegassen zu stabilisieren bzw. zu sanieren sind.*

Zu 9.:

Mit sehr hoher Priorität wird die dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Rückegassen angestrebt. Notwendige Sanierungsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung der technischen Befahrbarkeit von Rückegassen und erfolgen in erster Linie zur Beseitigung von Altschäden.

Mit der Konzeption zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen wurde im Oktober 2012 auch ein Merkblatt über bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der technischen Befahrbarkeit der Rückegassen im Landesbetrieb ForstBW erarbeitet. Für eine Sanierung kommen je nach Ausgangssituation und Schadensausmaß Maßnahmen zur Beseitigung von Fahrspuren, zur Herstellung von Wasserableitungen sowie Materialeinbau und Verdichtung infrage.

Mit der konsequenten Umsetzung des landesweiten Konzepts zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Rückegassen werden sich Sanierungsmaßnahmen auf ein geringes Maß an neu entstandenen Schäden beschränken.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz